

Belgien

1. Güterrecht !! Seit 1. Juni 2003 können zwei Personen gleichen Geschlechts miteinander die Ehe schließen (vgl. Pintens StAZ 2003, 321). !!

1.1 IPR - **Neues IPR-Gesetzbuch** in Kraft getreten am 01.10.2004!! -

Das Ehegüterrecht wird mangels Rechtswahl *unwandelbar* angeknüpft an das Recht des Staates, auf dessen Gebiet beide Ehegatten nach der Eheschließung erstmals ihren gewöhnlichen Wohnort festlegen, hilfsweise an das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung, in dritter Linie an das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen worden ist.

Eine Rechtswahl ist vor oder nach der Eheschließung möglich, wobei gewählt werden kann: das Recht des Staates des ersten gemeinsamen Wohnsitzes nach der Eheschließung, das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder das Heimatrecht eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl.

1.2 Materielles Recht

(→ Art. 1387-1474 Code civil, reformiert durch G v. 14.07.1976 und geändert durch G v. 09.07.1998)

- a) Gesetzlicher Güterstand:
Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1398-1450 Cc)
- b) Eheverträge bedürfen der notariellen Beurkundung (Art. 1392 Cc) - Einhaltung der Ortsform reicht aus - und zur Wirksamkeit gegenüber Dritten der Beischreibung in der Heiratsurkunde (Art. 76 Nr. 10 Cc). Nach erfolgter Eheschließung bedarf eine Änderung des Güterstandes in der Regel der gerichtlichen Homologierung (Art. 1395 Cc).
Wahlgüterstände sind verschiedene Arten der Gütergemeinschaft (Art. 1451-1456 Cc) inkl. Vereinbarungen über die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens (Art. 1457-1465 Cc) und die Gütertrennung (Art. 1466-1469 Cc).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Belgien (1.4.2001)
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6-1999: Pintens S.19-28(34)
- Hustedt, Grundzüge des belgischen Ehegüter- und Erbrechts, MittRhNotK 1996, 337

1. Erbrecht

2.1 IPR - **Neues IPR-Gesetzbuch** in Kraft getreten am 01.10.2004!! -

- a) Belgien ist seit 19.12.1971 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.
- b) Es gilt der Grundsatz der Nachlassspaltung:
Die Erbfolge in unbewegliches Vermögen unterliegt der *lex rei sitae*, während sich die Erbfolge in bewegliches Vermögen nach dem Recht des letzten Wohnortes des Erblassers richtet.
Der Erblasser kann wählen das Recht seines gewöhnlichen Wohnortes oder sein Heimatrecht zum Zeitpunkt der Rechtswahl. Pflichtteilsansprüche des Rechts am letzten Wohnort bleiben hiervon unberührt.
Umfasst der Nachlass Vermögen in Belgien und im Ausland, gewährt *Artikel 912 Cc* solchen Miterben, die von dem Recht des ausländischen Staates schlechter gestellt werden als bei Anwendung belgischen Erbrechts und die nicht zugleich Angehörige des benachteiligenden Staates sind, ein Vorwegnahmerecht an dem in Belgien belegenen Vermögen (dazu: Erauw IPRax 1982, 260).

2.2 Materielles Recht

(→ Art. 718 ff. Cc, reformiert durch Gesetz vom 14.05.1981, geändert durch Gesetze von 1987)

- a) Gesetzliche Erbfolge:
Fall 1:
Die Kinder - wobei spätestens für Erbfälle ab 06.06.1987 grds. keine Unterscheidung mehr zwischen ehelich und nichtehelich erfolgt - beerben den Erblasser allein und zu gleichen Teilen (Art. 754 Cc). Dem überlebenden Ehegatten steht (nur) der Nießbrauch am gesamten Nachlass zu (Art. 745 bis § 1 Abs. 1 Cc).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte „erbt“ den Anteil des Erblassers am ehelichen Gesamtgut sowie den Nießbrauch am persönlichen Vermögen / Eigengut (Art. 745bis § 1 Abs. 2 Cc).

Erben des persönlichen Vermögens/Eigenguts sind die Eltern je zu 1/4 und das Geschwisterteil zu 1/2 (Art. 748 Cc). Jedem Elternteil steht bzgl. der von ihm an den Erblasser gemachten Schenkungen ein Heimfallsrecht zu (Art. 747 Cc), das jedoch wiederum dem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten unterliegt (Art. 745bis § 2 Cc).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 968 Cc, Sachverbot), ebenso Erbverzichtsverträge (Art. 791, 1130 Abs. 2 Cc).

Ein Erbvertrag kann nur als sog. „*institution contractuelle*“ geschlossen werden (Art. 1082-1100 Cc), i.d.R. im Rahmen eines Ehevertrags.

Inhalt eines Testaments können sein: Erb- bzw. Universalvermächtnis (als Erbeinsetzung zu werten), Erbteilvermächtnis (Art. 1010 Cc), Erbstückvermächtnis (Art. 1014 Cc), elterliche Teilungsanordnungen (Art. 1075 ff. Cc) sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Die Einsetzung eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers ist grundsätzlich unzulässig (Art. 896 Cc), Ausnahmen: Art. 897 i.V.m. Art. 1048 ff. Cc.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und - mit Einschränkungen - die Aszendenten des Erblassers.

Der Erblasser kann bei Vorhandensein eines Kindes nur über die Hälfte, bei zwei Kindern nur über 1/3 und bei drei oder mehr Kindern nur über 1/4 seines Nachlasses frei verfügen (Art. 913 f. Cc). Daneben steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses - auf jeden Fall aber an der Ehewohnung und dem darin befindlichen Hausrat - zu (Art. 915bis Cc). Der Erblasser kann seinem Ehegatten den frei verfügbaren Teil des Nachlasses und zusätzlich den Nießbrauch an den Quoten, die dem Noterbrecht der Abkömmlinge unterliegen zuwenden (Art. 1094 Abs. 1 Cc). Sind keine Abkömmlinge vorhanden, kann er seinen Ehegatten zum Alleinerben einsetzen (Art. 915 Abs. 2 Cc).

Überschreitet der Erblasser den für ihn frei verfügbaren Teil, sind seine Verfügungen nicht ipso iure nichtig, sondern zunächst wirksam und unterliegen der Herabsetzungsklage (Art. 920 ff. Cc).

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 711, 718, 724 Abs. 1 Cc).

Mehrere Miterben befinden sich in einer provisorischen, grds. jederzeit auflösbaren Gemeinschaft („*indivision*“, Art. 815 ff. Cc.).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Länderteil: Belgien (1.6.1990)
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 69-78 zu Artikel 25 f. EGBGB
- BayObLG, Beschluß vom 26.10.1995, 1 Z BR 163/94, Rpfleger 1996, 199
- Hustedt, Grundzüge des belgischen Ehegüter- und Erbrechts, MittRhNotK 1996, 337

2. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem am 1. Mai 1981 in Kraft getretenen deutsch-belgischen *Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation* (BGBl. 1980 II 813; 1981 II 142) bedürfen öffentliche Urkunden sowie Beglaubigungsvermerke von Gerichten und Notaren (u.a.) zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit.

Belgische Auslandsvertretung, zuständig u.a. für Baden-Württemberg:

Botschaft des Königreichs Belgien <http://www.diplomatie.be/berlin/> (Jägerstraße 52-53, 10117 Berlin ; Tel.: 030 / 20 64 20)

Deutsche Auslandsvertretung in Belgien:

Botschaft in Brüssel (Tervurenlaan 190, 1150 Brüssel ; <http://www.bruessel.diplo.de/>)

3. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Belgien ist seit 17. Januar 1974 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das belgische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet: Ministerie van Justitie, Bestuur der Wetgeving, Waterloolaan, 115, B-1000 Brussel.